



L3



dem Durchlauchtigsten Chur-Für-
sten und Herrn, Herrn
Friedrich August,
Herzoge zu Sachsen, Jütich, Cle-
ve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛ.

unserm gnädigsten Herrn, ist gefällig gewesen, derer von Höchst
Ihro getreuen Landschaft, bey jüngsthin gehaltenem allgemeinem Landtage,
zu Verzapfung und successiver Abtragung derer Steuer, Schulden, ingleichen
zu Unterhaltung der zum Schutz Höchst Ihr Lande erforderlichen Brügg,
so wohl zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse
und anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, fernereit auf sechs
Jahre unterthänigst bewilligten und von Höchst DenenSelben in dem am
18. Martii a. e. ertheilten Landtags-Abschiede, in Gnaden acceptirten Ab-
gaben halber, an

Brand- Pfennig, und Quatember, Steuern,

auch

Imposten von Stempel, Pappier und

Spiegel, Charten, ingleichen

Personen, Steuer und Wahl, Groschen,

für das herannahende

1782^{te} Jahr

das sub A. beygedruckte Höchste Ausschreiben anhero zu erlassen und
uns darinnen gemessenst zu beschließen; sämtlichen in den

Thüringischen Creyß

2

einbe

einbezickten Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch Herren Amts, Stadt, und übrigen Steuer-Einnehmer, zu genauester und Pflischuldigster Beobachtung, bekant zu machen, daß

Trank-Steuer-
er-Abgaben,

1.) die bewilligten

Trank-Steuern,

wie bisanhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen bleiben, und ist

von inländi-
schen Bierem,

a.) von jedem **Wase inländischen Braun-Bieres**
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem **Wase inländischen Weiß-Bieres**
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

Desgleichen von dem auf besondere Concession brauenden leichtem oder sogenannten Halb-Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Case zu entrichten. Dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der bisherigen Verfassung und Observeanz, nach welcher,

von ausländi-
schen Bierem,

c.) **Ein Thaler und Sechzehn Groschen,** von jedem
Wase Braunem, und

d.) **Zwey Thaler und Zwölf Groschen,** von jedem
Wase Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

e.) die vordem und Inhalte des Generalis vom 27. Novembris 1728.
vorgeschriebene

ordi-

Ordinaire Wein = Steuer,

nicht minder

ordinaire
Wein = Steuer,
et,

f.) die beym Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Land-
tagen continuirte

Neue Wein = Anlage

neue Wein
Anlage,

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dieserhalb
emanirten Ausschreiben, zwar seitherhin einzubringen, jedoch in Ansehung der
darauf zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das
Ausschreiben aufs Jahr 1764. befalet.

In Betreff der Abgabe vom

ausländischen Branntweine,

Branntweins
Steuer,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu be-
obachten, daß

g.) Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem
Eymen einfachen ordinairen Branntweins, und
Bier Thaler, // vom Eymen abgezogenen, ingleichen
von den Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach
solcher Proportion, erhoben, und das so davon eingegangen, in die Tranc-
steuer = Rechnung, wie bereits vorhin angeordnet worden ist, mit eingebracht,
und bey der Haupt = Summe, gleich der neuen Wein = Anlage recapituliret
werde.

Zu Berechnung dieser verschiedentlichen Trancsteuer = Abgaben, in den
sattfam bekannten Fristen, wollen wir

de

A *

auf

auf die Frist Quasimodogeniti den	Martii	} 1782.
- - - Crucis - -	August	
- - - Luciae - -	Novbr.	

hiermit anberaumer haben.

Etrafe, we-
gen nicht zei-
tig gehaltenen
Franck-Steuer-
er-Einrech-
nung.

Es sind daher, bey Vermeidung der auf unterlofene Einrechnung ge-
setzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler, s s
Etrafe, die erhobenen Gelder samt unverwerflichen Belegen, und zugehörigen
doppelten Registern, so

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.	} 1782.	
- - Crucis - -		31. Julii.
- - Luciae - -		31. Octobr.

bey jeder Francksteuer-Einnahme im ganzen Creyse abgeschlossen werden müs-
sen, an uns abzuliefern, und in diesen Steuern einige Reste, als der Ver-
sackung ohnehin ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht zu
gestatten.

Der Franck-
steuer-Aufsicht-
beregnführer
de Aufsicht
auf die einge-
brachte wer-
dende fremd-
de Weine und
andere aus-
ländische Ge-
tränke.

Wie denn auch dasjenige was wegen Concurrentz derer Francksteuer-
Aufschere in accisbaren Städten Casper Dresden und Leipzig allwo eigene Vi-
sire vorhanden) wegen Beurtheilung der Quantitac und Qualitac der an-
kommenden fremden Weine und andrer ausländischen Getränke, daß sie auf
die der Accis-Visirung unterwerfene Getränke genau Acht haben, den be-
stimmten Gehalt benebst der Sorte solcher Weine oder Getränke gehörig notir-
ren und dem Francksteuer-Einnehmer davon sofort richtige Anzeige thun sollen,
in dem höchsten Steuer-Ausschreiben auß 1781ste Jahr anbefohlen worden
ist, wörtlich anhero wiederholtet und dabey nachrichtlich vermeldet wird, daß
von Ihro Ehr. Fürstl. Durchl. General-Haupt, Cassa diesfalls sämt-
liche General-Accis-Officianten, unterm 5. Jul. 1781. gemeinß befehliget
worden sind.

Demnachst sind

Pfennig und
Quatember-
Steuer: Ab-
gaben.

2.) an Pfennig, und Quatember, Steuern
auf dem Lande,

Acht

Acht und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

Pfennig und Quatember-Steuer-Loga-ten.

mit Inbegriff derer vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen unter dem Nahmen der

Land = Steuer

bekanntden Sechzehn Pfennige (in deren Ansehung es, aus denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764 mitangemerkten Ursachen, bey der daselbst beschenehen Anordnung, daß, obshon der Betrag dieser Landsteuern, terminlich an Acht Pfennigen, von jedem gangbaren Schocke, so wohl in dem Monat März, als in dem Monat August bewilligtermäßen einzubringen, solcher jedoch zu den Pfennigsteuern geschlagen und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden sollen, vertheilet) und

Neun und Bierzig Quatember,

hingegen,

in Accisbaren Städten

Achtzehn und einen halben Pfennig, von jedem gangbaren Schocke

und

Drey und Zwanzig und einen halben Quatember

nach Abzug der von der General-Consumtions-Accise übertragen werdenden Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatembersteuern, nach jährlichen 36½

Pfennigen, und 23 ½ Quatembren, nach Ablauf derer in sub O, angedruckten Verzeichnisse bestimmten Fristen, mithin pünktlich zu Anfang jeden Monats, maßen die bis hieher verkatteter gewesene 14. tägige Nachsicht, weiter nicht zugestanden werden darf, nebst der als in Surrogatum der auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember zu seihenden

Verfallzeit der Pfennig- und Quatember-Steuern.

3.) Mahl = Groschen = Abgabe

Mahlgroschen in den accisbaren Städten

nach Vorschritt des Mahlgroschen Ausschreibens vom 10. Decembris 1766. und



und sonstigen diefallsigen Anordnungen, einzubringen und an uns anhero und nach Raumburg in tüchtigen unverfäulen und Mandatmäßigen Müng-Sorten, abzuliefern, waken wir, nach Ablauf der gesetzten Fristen, mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln, zu Vermeidung Selbstverfüges, unnachbleibend verfahren; auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmern, welche beym Ablauf des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Pfennig- und Quatembersteuer, Einrechnungs-Registrier und Rechnungen, zu gebühriger Zeit und längstens

den 17ten Januarii 1783.

an uns nicht werden eingereicht haben, die geordnete Strafe von Zwanzig Thalern = s. sonder Rücksfrage erfordern, und da nöthig, durch Zwangsmittel einbringen werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir sämtliche Hl. Gerichts-Obrigkeiten nochmals veranlassen;

I.)

Punkte, welche bey Absaffung der Neuanbau = Verordnungen künftigen aus = genaueste zu beobachten sind.

in ihren, wegen gesucht werdender Baubegnadigung zu erstatten habenden unterthänigsten Berichten, die, in dem, wegen der auf den Dörfern zu beobachtenden Feuer-Ordnung unterm 18. Febr. 1775. ergangenen Höchsten Mandate Cap. I. Spho 110 & 210 enthaltene Vorschrift, so wie überhaupt, es mag der Neuanbau in Städten oder auf dem Lande erfolgt seyn, die sonstigen Umstände, wie solche in der, einem unterm 5ten August 1775. an uns

ergangenen gnädigsten Befehle angefügten Beilage sub Δ auseinander der gesetzet worden sind, pünktlich zu beobachten, als zu welchem Ende, nurgedachter gnädigster Befehl samt Beilage, ob wir schon selbigen, mittelst geschriebenen Patents vom 26. August 1775. allgemein bekannt gemacht haben, auch alhier sub B. beygedruckt anzutreffen ist.

II.)

In duplo einzureichende Anzeige von Beschaffenheit der Scheckel = und Quatember-Steuer = Moderationen und Befreyungen.

bleiben wir, da wir beym Anfange jeder Landtags = Bewilligung, nach Inhalte des unterm auß 1776ste Jahr erlassenen Ercess = Patente beygedruckten gnädigsten Befehls vom 14. Julii 1770. eine Haupt = Tabelle oder Confignation, dorer in Rechnung geführt werdenden

Schock.

zgt.

Schoß und Quatembersteuer, Moderationen und Befreyungen

anzufertigen haben, von sämtlichen Eöbl. Gerichts-Obrigkeiten und Herren
Amtes-Steuer-Einnehmeren, der hierzu erforderlichen Anzeigen, worinnen die
Concessionen nach ihren Datis anzugeben, die Ursachen, warum sie verstatet
worden? zu bemerken, ob diese Ursachen annoch vorwalten? bezuzusehen, auch
ob und in wie ferne solche weitehin zu verstaten? oder abzumindern? oder
auch gänzlich aufzuheben? pflichtmäßiges Gutachten bezuzufügen, nothwendig
seyn will, längstens binnen

Vier Wochen

von Zeit der erfolgten Insinuation dieses Patents an, gerechnet, ohne alles
weiteres Erinnern, anhero und nach Raumburg gewärtig.

III.)

Müssen wir, in unterthänigster Befolgung des sub C. angedruckten Höchst-
sten Befehls vom 8ten Junii a. c. Inhalts desselben **Ihro Chur-Fürstl.**
Durchl. der Nothdurft befinden, die Art der Verwendung des, bey denen
E Städten, sich ereignenden Quatember- Ueberschusses, und ob derselbe in der
Maasse, wie es nach der Verfassung geschehen soll; denen Communen zu gute
komme, fürs künftige von Zeit zu Zeit in Erfahrung zu bringen, saemtliche
Eöblische Städte-Mäthe des uns anvertrauten Cerevises, mit Ersuchen für un-
sere Personen, anzuweisen, künftighin die über Einnahme und Ausgabe des Qua-
tember-Excurrentis zu führenden, und Inhalts des, unterm 15ten März
1768. erlassenen Generalis, denen, zu Höchst **Ihro Rentheren** in Dreß-
den, von ihnen einzureichenden Eämmerey-Rechnungen, zum Erschehen bezu-
gehende besondere Rechnungen, auch allfälligh bey uns zur Cerevis-Quatember-
steuer-Einnahme in Raumburg zur Examination einzureichen.

Quatember-
steuer-Excurren-
s. Rechnungen
sind von den Eöbl.
E Städte: Mä-
then zur Cerevis-
Quatember-
steuer: Ein-
nahme in
Raumburg
besonders ein-
zureichen.

Demnachst sind

4.) die auf sechs Jahre prorogirten

Imposten von Stempel, Pappier und
Spiel-Charten,

Imposten
von Stempel-
Pappier und
Spiel-Char-
ten.

in der Maaße, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben und besonders in den Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, wobey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremdden oder inländischen Spiel-Charte die

• Vierfache
Strafe von 20
rpl. : : auf den
Gebrauch ei-
ner jeden un-
gestempelten
fremdden oder
inländischen
Spiel-Charte

Vierfache Strafe an Zwanzig Thaler

festgesetzt bleibet, und solche von den Contravenienten, ohne Nachsicht, eingebracht werden soll.

Wegen der

Personen-
Steuer-Ab-
gabe.

Personen-Steuer,

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu solthaner Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetscher Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Einbringung
der Steuer-
Resse von vor-
rigen Bewilli-
gungen.

Die Einbringung derer auf die mit Aufgange des jetsigen Jahres zu Ende gehenden so wohl vorige Bewilligungen, verbliebenen Steuer-Resse werden sich sämtliche Obbt. Gerichts-Obbrigkeiten und Herren Steuer-Einnehmer, nach Anleitung unsrer diersehalb im Creyß-Patente außs 1778ste Jahr gemachten Bemerkungen, pflichtschuldigst empfohlen seyn lassen, auch die erbobenen Schock- und Quatembersteuer-Restgelder, nebst denen in duplo zu festigenden

Rest-Rechnungen,

in welchen jede Art der Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme so wohl Ausgabe besonders zu berechnen ist, auf

den 29sten Junii 1782.

Strafe wegen
nicht zu bes-
timmter Zeit
übergebener
Schock- und
Quatember-
Steuer-Rest-
Rechnungen,

bey Vermendung Zwanzig Thaler - - Strafe, an uns anhero und nach Naumburg abzuliefern und einreichen, auch solthaner Rest-Rechnungen, wenn zugleich baare Ablieferung ausfällt, besondere Specifications, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was für Resse, nemlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Abzahlung geschehen ist, jedesmal mit beizufügen.

Schluß

292.

Schlüsslich sind wir der Bekandtmachung gegenwärtigen Patents, so wohl zur Vergewissung von deselben erfolgter richtiger Insinuation, sämtlicher Herren Erinde, Eöbl. Gerichts-Obrigkeiten, Herren Steuer-Revisorum und Einnehmer Unterschiffen behdrigen Orts gewärtig und Denenselben, für unsere Personen zu allen angenehmen Erweisungen so schuldig als bereitwillig.

Sigal. Langensals den 10. Decembris 1781.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen 2c.
verordnete Einnehmere der Land-Frand-Pfennig-
und Quatember-Steuern im Thüringischen Grevße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

Son **SE**Ses Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.
Chur = Fürst &c.

Seiner und liebe getreue; Nachdem Wir die von Einer getreuen
Landschaft bey jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage zu
Veränzung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen
zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, so
wohl zu Befreyung sonstiger unumgänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse
und anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben fernerweit auf
Sechs Jahre unterthänigst bewilligten Abgaben, an Francksteuern,
nichtminder an Land und Pfenning-Steuern, so von jedem gangbaren
Schoeke zu erheben, dann an Quatember-Steuern, Imposten von Stemp-
el-Pappier und Spiel-Charten, an Personen-Steuer auch an Maßgro-
schen in Städten, in dem am 18. Martii currentis anni ertheilten Land-
tags-Abschiede bekanntermaßen in Gnaden acceptiret haben, und dann
die Nothdurfft erfordert, daß solchane Steuer-Abgaben auf das heranna-
hende 1782ste Jahr behrbig außgeschrieben werden;

So lassen Wir euch zu solchem Ende Nachsichendes zur gebüh-
renden

renden Nachachtung und Veranftaltung des weiter Nöthigen unberhalten feyn.

Es find nemlich die von der getreuen Landfchaft bewilligten

Brand = Steuern,

wie hifanhero, in denen 'Friften' Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaffe und Ordnung einzurechnen, und ift

a.) von jedem **Vaße inländifchen Braun = Bieres**
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem **Vaße inländifchen Weiß = Bieres**
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

deßgleichen von dem, auf befondere Concession, an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb = Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Sage zu entrichten.

Dahingegen es, in Anfehung des

aufländifchen Bieres,

bey der zeitherigen Verfaffung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, von jedem
Vaße Braunen, und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen, von jedem
Vaße Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen, fein ferneres Bewenden hat.



Dann ist

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein = Steuer,

nicht minder

d.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Landtügen continuirte

Neue Wein = Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe

e.) von

ausländischen Branntweine,

welcher in hiesige Lande eingefet und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler, Zwölff Groschen von jedem
Eymmer einfachen ordinären Branntweins, und
Vier Thaler, // vom Eymmer abgezogenen, ingleichen
von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Landsteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Dem

Demnachst sind

auf dem Lande

Acht und Funfzig Pfennige von jedem
gangbaren Schocke,

mit Inbegriff derer vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei
und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen unter dem Nahmen der

Land - Steuer

Bekannten Sechszehen Pfennige, (intwien deren es, aus denen im
Aus schreiben außs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der da-
selbst beschenehen Anordnung, daß, ob schon der Betrag dieser Landsteu-
ern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke sowohl
in dem Monat März als in dem Monat August bewilligtermaassen ein-
zubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig-Steueren geschlagen und mit die-
sen in Eine Rechnung gebracht werden solle, verbleibet) und

Neun und Bierzig Quatember,

hingegen

in Accisbaren Städten

Fünf und Funfzig Pfennige von jedem
gangbaren Schocke

und

Sechs und Bierzig Quatember,

in so weit solche Schock- und Quatember-Steuern nicht, wie zeithero von
der General-Consumptions-Accise übertragen werden, neben dem als ein
Surrogatum von Drey Pfennigen und Drey Quatembem bey gedach-
ten Städten, nach Vorschrift des Mahlgroschen Aus schreibens vom 10.
Decembris 1766. und sonstigen desfalligen Anordnungen noch ferner zu
erhebenden und zu berechnenden

Mahlgroschen,

D

nach



nach denen in nöthiger Anzahl hier beyliegenden gedruckten Verzeichnissen zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten von Stempel, Pappier und Spiel-Charten

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, wobei auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spiel-Charte, die

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern

festgesetzt bleibt, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht eingebracht werden soll.

Wegen der

Persenen-Steuer,

beruhet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu solthaner Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Unser gnädigstes Begehren ergeth dannerher an euch hierdurch, ihr wolleet wegen sämtlicher vordemiennter Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Ständen von Praelaten Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, auch denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Parentis bekandt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen so wohl überhaupt, als die Schock- und Quatember-Steuern insbesondere zu behdriger Zeit, und zwar letztgedachte Schock und Quatember-Steuern in denen bey obigen ihnen von euch zuzufendenden Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accessibaren Städte anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig

Pfennig- und Quatember- Steuern, die General-Consumptions- Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und in mehrerwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen unerrufenen und Mandatmäßigen Münz- Sorten einbringen, was sie selbst darzu zu contribuiren schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs- Termine, welche ihr auch selbst behd'rig abzuwarten habet, bey Vermeidung der auf den Unterbleibungs- Fall gesetzten und ohne Rücksfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen an euch einliefern, die verbliebenen Steuer- Reste letztverstoßener Bewilligungen möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Besorfamkeit, wo möglich, beytreiben, in Tranch- Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersahes, nicht gestatten und darinnen und sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber allem dem, was in zeitlichen General- und Particular- Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste beobachten und ins Werk richten sollen.

Dabey aber habet auch ihr, allerseits Contribuenten zu Leistung alles dessen, was sie, Obstehendem gemäs, zu leisten verbunden sind, gehörend anzuhalten und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbst- Ersahes, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die über ebangeregte Steuern und Abgaben abzuschließenden Creyh- Anzüge, samt zugehörigen Ständ- Registern und passlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der auf den Unterlassungs- Fall ebenermaßen gesetzten Zwanzig Thaler Strafe an die Steuer Haupt- Cassen richtig einzufenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatemb'ern den Betrag von

Zwey und Funfzig Pfennigen und Sechs Quatemb'ern

neben sämlichen Tranch- Wein- und Brantwein- Steuern auch Inposten zur Steuer- Credit- Casse, dargegen die von denen annoch verbliebenen

Sechs Pfennigen und Drey und Bierzig Quatembern

samt resp. Maßgroſchen auch der Personen- Steuer- Abgabe eingehenden Gelder zu denen respectiven Steuer- Haupt- Casſen, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober- Steuer- Buchhaltereſey assigniret werden dürften, behörig abzuliefern, und übrigen auch denen, vor Eintritt jeder Leipziger Oster- und Michaelis- Messe, wegen derer zu fertigenden und zu mehr ersagter Ober- Steuer- Buchhaltereſey einzureichenden Rechnungs- Abschlässe und sonst, an euch besonders ergehenden Vorbeschieds- Befehlen, unter fernerer Beobachtung deſen, was dieſfalls inwitu derer Leipziger Neu- Jahres- Messen durch Unser Rescript vom 30. Decembris 1776. beliebt worden, gemäs zu bezeigen.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden
am 12ten November 1781.

Deſſen Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Das Steuer- Ausschreiben aufs
Jahr 1782. betreffend.

praef. d. 30 Novbr. 1781.
praef. d. 3. Dec. 1781.

Christian August Kunze.

Verzeichniß.

Derer Pfennig- und Quatember- Steuern
auf ein jedes der Sechs Jahre

1782. 1783. 1784. 1785. 1786. und 1787.

Pfennige
von jedem gangbaren Schocke

Quatember

vom Lande	von Accis- baren Städten.	von der Gen. Accis- Haupt-Casse.	Termin.	vom Lande.	von Accis- baren Städten.	von der Gen. Accis- Haupt-Casse.
4.	1½.	2½.	d. 2. Jan.	4.	2½.	1½.
4.	2½.	1½.	= 1. Febr.	5.	2½.	2½.
II.	1½.	9½.	= 1. Mart. incl. der Land- Steuer.	4.	1½.	2½.
4.	½.	2½.	= 2. Apr.	4.	1½.	1½.
3.	1½.	1½.	= 1. Maji.	4.	1½.	2½.
3.	1½.	1½.	= 1. Jun.	4.	1½.	2½.
3.		3.	= 3. Jul.	3.	1½.	1½.
II.	I.	9.	= 1. Aug. incl. der Land- Steuer.	4.	½.	2½.
2.	I.	I.	= 1. Sept.	3.	1½.	1½.
3.	1½.	1½.	= 1. Oct.	4.	3.	I.
5.	3½.	1½.	= 1. Nov.	4.	1½.	2½.
5.	2½.	1½.	= 1. Dec.	6.	3½.	1½.
58.	18½.	36½. incl. 16. Pfennige Land-Steuer.	Summa	49.	22½.	23½.

Worbey mit anzumerken, daß diese sämtliche Steuern in den obbestimmten Terminen bey Vermeidung unnachbleiblicher Execution abzuführen sind.



Verzeichniß

der Bücher- und Handschriften-Sammlung

auf dem Hofe zu Coburg-Gotha

Jahre: 1784, 1785, 1786, 1787, 1788

Coburg

Gotha

von dem Hofe zu Coburg-Gotha

Nummer	Titel	Blätter	Verfaßt von	Erhalten	Verkauft	Notizen
1	1. Dec.	10				
2	1. Nov.	10				
3	1. Oct.	10				
4	1. Sept.	10				
5	1. Aug.	10				
6	1. Juli	10				
7	1. Juni	10				
8	1. Mai	10				
9	1. April	10				
10	1. März	10				
11	1. Febr.	10				
12	1. Jan.	10				
13	1. Dec.	10				
14	1. Nov.	10				
15	1. Oct.	10				
16	1. Sept.	10				
17	1. Aug.	10				
18	1. Juli	10				
19	1. Juni	10				
20	1. Mai	10				
21	1. April	10				
22	1. März	10				
23	1. Febr.	10				
24	1. Jan.	10				
25	1. Dec.	10				
26	1. Nov.	10				
27	1. Oct.	10				
28	1. Sept.	10				
29	1. Aug.	10				
30	1. Juli	10				
31	1. Juni	10				
32	1. Mai	10				
33	1. April	10				
34	1. März	10				
35	1. Febr.	10				
36	1. Jan.	10				
37	1. Dec.	10				
38	1. Nov.	10				
39	1. Oct.	10				
40	1. Sept.	10				
41	1. Aug.	10				
42	1. Juli	10				
43	1. Juni	10				
44	1. Mai	10				
45	1. April	10				
46	1. März	10				
47	1. Febr.	10				
48	1. Jan.	10				
49	1. Dec.	10				
50	1. Nov.	10				
51	1. Oct.	10				
52	1. Sept.	10				
53	1. Aug.	10				
54	1. Juli	10				
55	1. Juni	10				
56	1. Mai	10				
57	1. April	10				
58	1. März	10				
59	1. Febr.	10				
60	1. Jan.	10				

Dieses Verzeichniß ist dasjenige, welches in der oben genannten
Sammlung vorhanden ist, und welches am 1. Jan. 1788
abgeschlossen worden ist.



B.

Son **UNSERES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, &c.
 Chur - Fürst &c.

Ster und liebe getreue. Wir haben nicht nur in Unserm,
 wegen der auf denen Dörfern zu beobachtenden Feuer-Ord-
 nung unterm 18. Febr. curr. ei. ergangenen Mandate Cap. I. Spho 1mo
 & 2do, wie es künftig mit Aufführung neuer Gebäude zu halten, und
 was bey denen in Ansehung der deshalb aus dem Aerario zu gewartenden
 Baubegnädigung, zu erfassenden Berichten zu beobachten, gemessenste
 Vorschrift zu ertheilen, sonderit auch die übrigen Umstände, auf welche
 Wir überhaupt, in denen, wegen suchender Baubegnädigung, es betreffe
 nun solche einen Neuenanbauer in Städten oder auf dem Lande, an Un-
 ser Ober-Steuer-Collegium einzufendenden Berichten, sorgfältigsten, und
 beßer als bisanhero geschehen, Bedacht genommen wissen wollen, in die
 Beyfuge sub Δ. bringen zu lassen, der Nothdurft befunden, und begehr-
 ten hierdurch an euch gnädigt, ihr wolleet denen Gerichts Obrigkeiten
 und Unter-Einnehmern im Thüringischen Creyße, hiervon Erdnung thun,

E

und

1775

und ihnen dabey, daß auf vorerwähnte Berichte, dafere selbige nach
Maasgabe des Sphi zdi Cap. I. des Mandats und der Befuge sub Δ.
nicht abgefasset sind, etwas nicht verfügt werden solle, behörig intimi-
ren. Wie ihr denn auch eures Orts euch vorkommenden Falls hier-
nach allenthalben gehorsamst zu achten wissen werdet.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Darum Dresden, am 9ten
August. 1775.

Carl August von Schönberg.

An die Thüringische Cerefs.
Einnahme.

Mich. 1775. Bes. No. 2.
praef. d. 21. Aug. 1775.

Christian August Kunze.





Punkte

welche bey Abfassung der Neuanbau-Verichte,
künftig aufs genaueste zu beobachten sind.

1.)

In welchem Jahre der Neuanbauer sein Guth, Nahrung oder Haus
acquirirt?

2.)

ob die Acquisition von Eltern, Geschwistern oder andern nahen Anverwandten; woben jedoch der Grad der Anverwandtschaft zu bemerken ist, oder durch Heyrath, oder aber von Fremden, oder durch Subhastation, Cession, oder Vertauschung erfolgt, oder das Acquisitum ein, einige Jahre müße, oder ein vom deutschen Kriege her caduc gelegenes Grundstück gewesen sey?

3.)

gegen was für ein Kauf-Preitium der Neuanbauer das Guth, Nahrung oder Haus an sich gebracht, oder ob derselbe den Fundum umsonst bekommen habe?

4.)

was derselbe auf seinem Grundstück überhaupt an Wohn- und Wirtschafts-

schafft: Gebäuden, welche letztere ihrer Bestimmung nach, und zwar auf dem Lande, ob sie in Scheunen und Zug- auch Zucht: Vieh: Ställen, hergegen bey denen Städten wo Gebäude solcher Art nicht hergebracht, ob sie in Seiten- oder Hinter: Gebäuden, bestehen? deutlich anzugeben sind, nöthig habe und besitze? und welche von diesen Gebäuden von Grund aus neu erhoben, und an welchem Tage mit deren Aufbau der Anfang gemacht worden?

5.)

was der Neuanbauer an Steuer: Schocken und an Beytrage auf jeden Quatember zu verachten, auch von dem Quatember: Beytrage sowohl wegen des Bewerkes, als wegen der Grundstücken insbesondere, zu vergeben habe? und wenn sich aus denen Catastris zeiget, daß von seinem Besitzthume vormals Grundstücken abgekomen, wie viel von diesen Avulsis an Schock: und Quatember: Beytrage, in den Haupt: Fundum als Zubuße gegeben wird? auch ob die Dismembration selbst mit Vorwissen des Chur: Fürstl. Sächsischen Ober: Steuer: Collegii unternommen, und unter welchem dato von Selbigem die Concession dazu ertheilt worden?

6.)

wenn der Neuanbauer walzende Grundstücken, worunter solche Fundi zu befinden, welche mit besondern Steuer: Abgaben in Catastris angesetzt zu befinden, besitzt, worinnen die solchergestalt separatim aufliegenden Steuer: Gefälle bestehen, und ob diese walzenden Grundstücken wenigstens 25. Jahre lang, bey des Neuanbauers Guthe, Nahrung oder Hauße beständig besessen worden?

7.)

in Fällen, wo der Neuanbauer Stadt: und Land: Grundstücke zugleich besitzt,

befigt, ob erstere nach denen darauf haftenden Schocken und Quotember-
Beiträgen in Ordinariis und Extraordinariis zugleich, oder nur in Extra-
ordinariis vererbet, und dargegen, die Ordinaria von der General- Accise
übertragen werden?

8.)

bey Städten, wo die Scheunen außerhalb der Stadt erbauet zu werden
pflegen, ingleichen wegen der Brau- und Malz- Häuser, ob und wie viel
Schocke und Quotember-Beitrag sowohl auf diesen als auf jenen insbe-
sondere haften?

9.)

in Ansehung der Wasser- Mühlen, ob selbige an Strömen oder Bächen
liegen? und wie viel der gerichtlich zu beschleunigende Aufwand des Müh-
len- Baues insbesondere betragen habe?

10.)

intuitu der Wind- Mühlen, was für Gebäude sonst darzu gehörig und
erforderlich sind?

11.)

ratione der Schiff- Mühlen, ob der Eigenthümer einer solchen Mühle zu-
gleich ein Haus nebst andern Wirtschaft- Gebäuden auf dem festen Lan-
de besitze? und in solchem Fall, ob das Haus und Schiff- Mühle derge-
stalt perinentialiter zusammen gehören, daß beyde zugleich unter einem
Steuer- Quanto begriffen?

C.

Son **GGT**es Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.
Chur = Fürst &c.

Softer und liebe getreue. Es erfordert die Nothdurft, die Art
der Verwendung des, bey denen Städten, sich ereignenden
Quatember = Ueberschusses, und ob derselbe in der Maasse, wie es, nach
der Verfassung, geschehen soll, denen Communen zu gute komme, fürs
künftige von Zeit zu Zeit in Erfahrung zu bringen.

Wir begehren demnach hierdurch gnädigt, ihr wollet die Städte
Nähe des euch anvertrauten Creyßes gebührend anweisen, künftighin die,
über Einnahme und Ausgabe des Quatember = Excurrentis, zu führenden,
und Inhalts des, unterm 19den März 1768. erlassenen Generalis, de-
nen, zu unsrer Renthercy allhier, von ihnen, einzureichenden Cämmes-
rey = Rechnungen, zum Erschen, beyzuliegende besondern Rechnungen auch
all

alljährlich bey euch zur Examination einzureichen. Worauf ihr die, bey Durchgehung dieser Excurrrens- Rechnungen, sich etwa äuffernden erheblichen Bedenklichkeiten, zu Unserer Cognition und Entscheidung, zu berichten habt. Jedoch sind, durch diese Veranstellung, denen Städten nicht die mindesten neuen Unkosten zu verursachen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 8ten Junii 1781.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Das Quatember- Excurrrens
bey denen Städten betreff.

praef. d. 9 Jul. 1781.

draef. d. 12. Jul. 1781.

Friedrich Christian Grabener, S.

100

Die Geschichte der Stadt
von ihrer Gründung bis
zur Gegenwart. Von
Herrn Dr. phil. G. H. G.
Halle, 1845.

Verlag von G. H. G.
Halle, 1845.

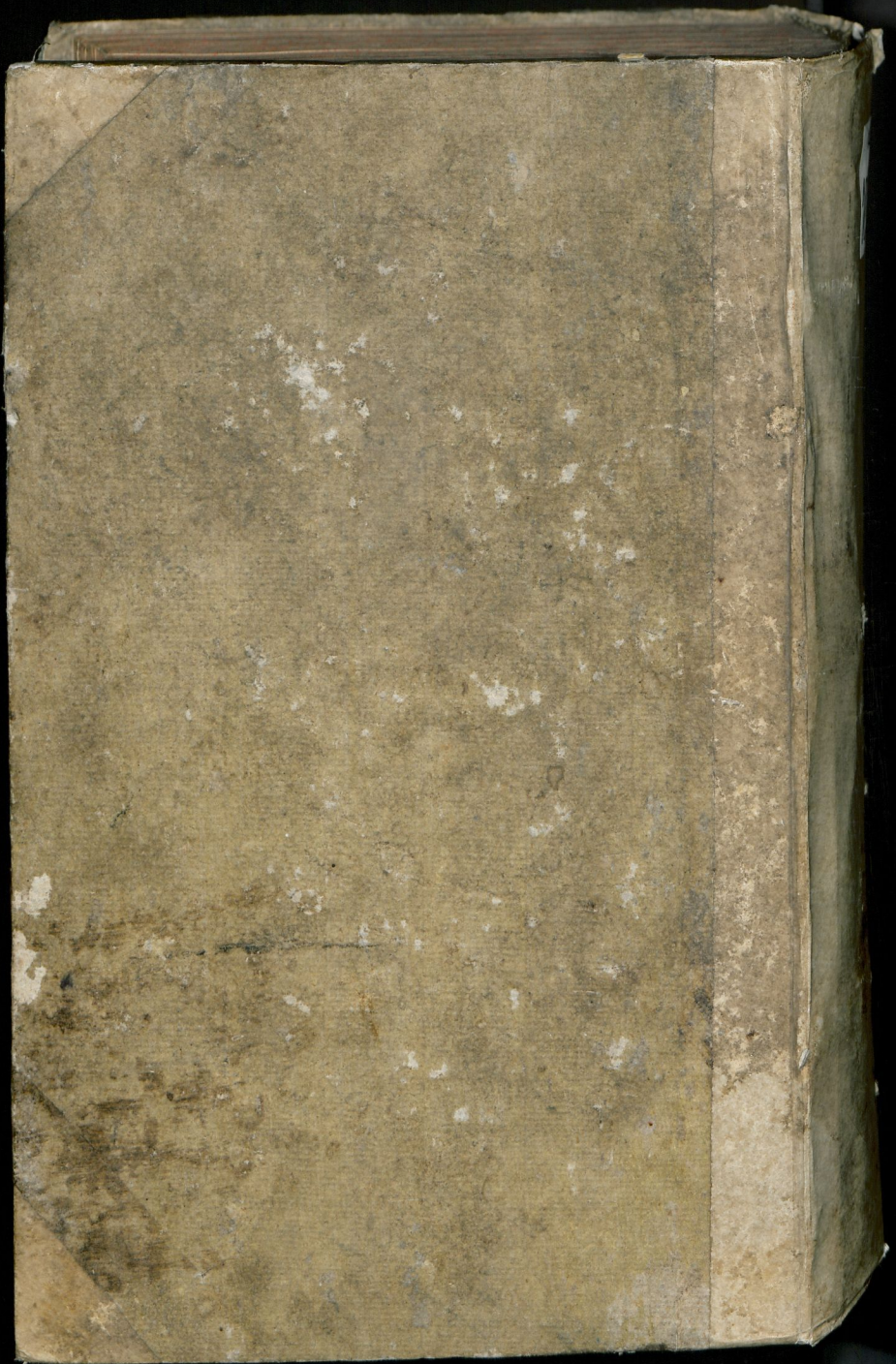
Die Geschichte der Stadt

Die Geschichte der Stadt
von ihrer Gründung bis
zur Gegenwart. Von
Herrn Dr. phil. G. H. G.
Halle, 1845.



AB: 104395

X 2285231



Dem Durchlauchtigsten Chur-Für-
sten und Herrn, Herrn
Friedrich August,
Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛc.

unserm gnädigsten Herrn, ist gefällig gewesen, derez von Höchst
Ihro getreuen Landschaft, bey jüngsthin gehaltenem allgemeinem Landtage,
zu Verzungung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen
zu Unterhaltung der zum Schutz Höchst Ihr Lande erforderlichen Militz,
so wohl zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse
und anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, fernerweit auf sechs
Jahre unterthänigst bewilligten und von Höchst Denenelben in dem am
18. Martii a. c. ertheilten Landtags-Abschiede, in Gnaden acceptirten Ab-
gaben halber, an

Brand-, Pfennig- und Quatember-, Steuern,
auch

Imposten von Stempel-, Pappier und
Spiel-, Charten, ingleichen

Personen-, Steuer und Mahl-, Groschen,

für das herannahende

1782^{te} Jahr

das sub A. beygedruckte Höchst- Ausschreiben anhero zu erlassen und
uns darinnen gemeines zu befehligen; sämtlichen in den

Thüringischen Creysß

W

einbe

